

17. Baeck, Cyriacus v.; P. u. E. vor 1553, Kptsaal 39; † 1560.
18. Baer, Herbord (I) v.; P. u. E. vor 1552, Kptsaal als 8 Dicedominus, † oder R 1558 oder 1559.
19. Baer, Herbord (II) v.; P. 1559?, E. 1560?; Decan in Osnabrück; † 1597
20. Baiern, Ferdinand Herzog v.; \* 1577; P. 1609, Coadjutor von Münster 1611; Bischof 1612; R. 1612; Erzbischof von Köln 1612, Bischof von Lüttich und Hildesheim 1612, Bischof von Paderborn 1618; † 1650.
21. Baiern, Ferdinand Wilhelm Herzog v., \* 1620; P. 1625, † 1630.
22. Baiern, Joseph Clemens Herzog v., \* 1671; P. 1684; Bischof von Freising 1685—1694, Bischof von Regensburg 1685—1716; Erzbischof von Köln 1688, Coadjutor von Hildesheim 1694; Bischof von Lüttich 1695; Bischof von Hildesheim 1714; R. 1719; † 1723.
23. Baiern, Max Heinrich Herzog v.; \* 1621; P. 1629, Bischof von Hildesheim und Lüttich 1650; Erzbischof von Köln 1650; R. 1674; Bischof von Münster 1683; † 1688.
24. Beverförde, Bernhard v.; P. 1625; E. 1629, † 1636.
25. Beverförde, Bernhard Engelbert Christian v.; P. 1680; E. 1686; R. 1698., heiratet 1699 Elisabeth Anna Theodora v. Neuhoff, † 1705.
26. Beverförde, Engelbert v.; P. 1626; E. 1632, 1670 Senior, 1672 Cellerar, † 1690.
27. Bevern, Arnold v.; P. u. E. vor 1553, Kptsaal 30 als Scholaster, 1557 Propst, † 1557.
28. Bevern, Ernst Frh. v.; P. u. E. 1695; damals schon Scholaster in Osnabrück; R. 1699; Bruder von 30. *in Osnabrück*
29. Bevern, Heinrich v.; P. u. E. 1575, Kantor 1593, † 1608.
30. Bevern, Max Frh. v.; P. 1695; E. 1687; R. 1694; Bruder von 28.
31. Bocholtz, Arnold v.; P. 1595; E. 1598; Dicedominus 1611; † 1633.
32. Bocholtz, Arnold Ulrich v.; P. 1631, E. 1644; R. und † 1650.
33. Bocholtz, Ferdinand v.; P. 1633; E. wann?; Dicedom 1634; † 1669.
34. Bocholtz zu Störmede und Hennekerode, Ferdinand Wilhelm v.; P. 1742; E. 1743; Domherr zu Hildesheim; Geh. Kriegsrat; Scholaster 1761; R. 1783.
35. Bocholtz, Franz Wilhelm v.; erfolglose Bewerbung 1664.
36. Bocholtz zu Störmede und Hennekerode, Hermann Werner v.; \* 1720; *Leid. 11*  
P. 1788, E. 1790; D. 1793. *Febr. 10*
37. Bocholtz, Temmo (Tiemann) v.; P. 1597; E. wann?; Domherr zu Paderborn, Domherr zu Hildesheim 1788; Dompropst zu Paderborn 1790; R. 1796.
39. Bodenschwingh, Joachim v.; P. u. E. vor 1553; Kptsaal 37; † 1566.
40. Bodenschwingh, Jodocus v.; P. um 1586; E. um 1589, R. 1594.
41. Böckenförde gnt. Schungel, Ernst Leopold v.; erfolglose Bewerbung 1667.
42. Böckenförde gnt. Schungel, Hermann Dietrich v.; erfolglose Bewerbung 1667.

43. Böseler zu Eggermühlen, Ferdinand Goswin v.; P. u. E. 1775, Domherr in Osnabrück, 1799 Kantor und Oberjägermeister in Osnabrück; † 1810.
44. Böseler zu Eggermühlen, Friedrich Christoph v.; erste Bewerbung 1740; P. 1741 unter Vorbehalt, aber schließlich erhält Hermann Caspar v. Hangleben die Praebende. Neue P. u. E. 1759; 1775 Geh. Rat; Oberjägermeister, Domherr zu Hildesheim, † 1791.
45. Böseler zu Eggermühlen, Friedrich Ferdinand v.; erste Bewerbung 1800; P. u. E. 1902; bis 1811.
46. Böseler zu Eggermühlen, Friedrich Wilhelm Nikolaus v.; P. 1732, E. 1734, Propst 1764; † 1782.
47. Böseler zu Eggermühlen, Friedrich Wilhelm v.; P. u. E. 1798, lebt noch 1823.
48. Böseler zu Heessen, Caspar Anton v.; P. 1796; E. 1799; Propst im Alten Dom 1800; lebt noch 1823.
49. Bongard zu Pfaffendorf, Johann Hugo Frh. v.; P. 1765; E. 1766; † 1789.
50. Bourscheid zu Burgbroel, Friedrich Ludwig Felix v.; geb. 1757; P. u. E. 1799, Domherr zu Hildesheim, lebt noch 1823.
51. Bourscheid zu Büllesheim und Merödgen, Johann Wilhelm v.; geb. 1728; P. 1757; E. 1761; † 1784.
52. Brabek, Engelbert (I) v.; P. 1582; E. vor 1589; Bursar 1595—1611? Propst des Alten Domes; Scholaster 1620; † 1620.
53. Brabek, Engelbert (II) v.; P. 1611; E. 1614; † 1636.
54. Brabek zu Lethmate und Hemmeren, Mauritj Friedrich; P. u. E. 1765; Domherr zu Hildesheim, D. 1787.
55. Brabek, Jobst Edmund (I) v.; P. 1630; E. 1638; 1651 Thesaurar, Dechant 1655—1674; Dechant in Hildesheim; 1688 Bischof von Hildesheim, Senior 1690; † 1702.
56. Brabek, Jobst Edmund (II) v.; P. und E. 1684; † 1732.
57. Brabek, Heinrich v.; P. 1615; † 1618.
58. Brabek zu Letmathe und Hemmeren, Herman Werner v.; P. u. E. 1764; Domherr zu Hildesheim, Paderborn und Lübeck; † 1785.
59. Brabek, Johann v.; P. 1618; E. 1621; R. 1627.
60. Brabek, Johann Ernst v.; P. 1655; E. 1657; † 1690.
61. Brabek, Rudolph Walter v.; P. 1664; R. 1665.

(Fortsetzung folgt.)

## Über Bürgerliche Familienwappen.

Von Dr. August Roth.

Nicht eine wissenschaftliche, erschöpfende Darstellung ist der Zweck dieser Zeilen, denn sie würde allein schon den Raum eines Heftes überschreiten. Es ist nur beabsichtigt, dem Familienforscher einige Fingerzeige zu geben. Denn wer sich mit der Geschichte seiner Familie beschäftigt, wird auch meist den Wunsch hegen, ihr vorhandenes Wappen zu ge-

brauchen, ihm nachzuspüren und, falls es sich nicht ermitteln läßt, es neu zu schaffen. Dies ist ein auch heute sehr lobenswert zu nennender Wunsch, der nichts mit „feudalen“ Anwandlungen zu tun hat, als welche heutzutage leicht alles gebrandmarkt wird, was den Horizont des klassenbewußten Proletariats übersteigt oder dessen Neigungen fern liegt. In vielen Städten blühte bis ins 18. Jahrhundert ein fröhliches bürgerliches Wappenwesen; der zünftige Handwerksmeister führte sein Wappen mit Schild und Helm, ohne daß er damit beanspruchte, etwas anderes als ein Handwerker und Bürger zu sein. Auch heute noch wird derjenige, der den Familiensinn pflegt, in dem Familienwappen ein die Familie auch über alle Zerstreung einigendes Band sehen. Das Wappen eint nicht nur, sondern es verpflichtet auch. Nur wer gewillt ist, sich ihm und dem Ansehen der Familie verpflichtet zu fühlen, wird auf die Führung eines Familienwappens Wert legen.

Es wird nicht zu umgehen sein, daß der Leser in diesen Zeilen manches oder fast nur Bekanntes findet; er möge es dem zu gute halten, daß mancher andere vielleicht doch neues darin findet.

Daß Wappen bleibende (erbliche) nach feststehenden Regeln festgestellte Abzeichen einer Person, Familie oder Körperschaft sind, darf wohl als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Keine Wappen sind daher die Hausmarken: aus Strichen, oft auch Buchstaben und Zahlen zusammengesetzte Zeichen, wie sie in bürgerlichen und bäuerlichen Kreisen zur Bezeichnung von Eigentumsstücken üblich waren und sich auch vererbt haben. Es fehlen ihnen vor allem die nach den Regeln der Heraldik unersäglich Merkmale des Wappens: Der Schild und die Farbe.<sup>1)</sup>

Ist denn überhaupt ein Bürgerlicher berechtigt, ein Wappen zu führen? — so lautet eine mir schon oft vorgelegte Frage. Der Fragesteller ist meist sehr erstaunt über die Antwort, daß ein kurzes Ja oder Nein auf diese Frage ohne weiteres nicht möglich ist. Denn sie ist in der Gesetzgebung nicht geregelt. Das frühere preussische Allgem. Landrecht hat sie nur gestreift,<sup>2)</sup> das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch hat sich damit überhaupt nicht befaßt. Das Strafrecht schützt in § 360 Ziff. 7 R. St. G. B. nur das kaiserliche Wappen, diejenigen der Bundesfürsten und Bundesstaaten vor unbefugtem Gebrauch. Man kann daher nur aus dem Gewohnheitsrecht schöpfen, wie es sich aus der Tatsache der Wappenführung vieler Tausender bürgerlicher Familien seit dem Mittelalter bis heute ergibt. Wir kennen zwar — seit etwa 1400 beginnend — zahlreiche Wappenverleihungen an Bürgerliche durch den Kaiser, die Landesherrn oder die von dem Kaiser ihr Recht herleitenden Hofpfalzgrafen, worin meist in schwulstigstem Kanzleistil dem Beliehenen versichert wird, wozu er das Wappen gebrauchen dürfe und daß ihm der ungestörte Genuß zugesichert werde.

<sup>1)</sup> Wer sich über die Gesetze der Wappenkunst und ihre Anwendung näher unterrichten will, dem sei empfohlen: v. Saden, Katechismus der Heraldik, Leipzig (mehrere Auflagen) und als wohl die beste der neueren Einführungen: v. Kretschmar, Anleitung zur Darstellung von Wappen, Dresden, 1913. Als Sonderdruck sei hier angeführt: Dr. Knötel, Bürgerliche Heraldik, Carnowitz, 1902.

<sup>2)</sup> Näheres hierzu: Dr. Koerner im „Deutschen Herold“ 1915, S. 158.

Doch bezweckten diese umständlichen Formeln wohl mehr die Erhöhung der Sporteln, als daß sie sich auf Rechtsätze gründeten oder der Macht entsprangen, Beeinträchtigungen der Wappenführung zu hindern. Immerhin aber sind diese Wappen behördlich verliehen und verbrieft. Jedoch hörten diese Verleihungen mit dem Erlöschen des alten Römischen Reichs fast gänzlich auf; die auf seinen Trümmern erwachsenen Staaten haben sich — von einigen ganz wenigen Einzelfällen abgesehen — mit dem Wappenwesen der Bürgerlichen nicht mehr befaßt. Und schon zu Zeiten des alten Reichs haben die ohne Verbriefung geführten Wappen die Zahl der verbrieften um ein vielfaches überstiegen.

Es ist erlaubt zu sagen, es stehe nach Gewohnheitsrecht jedem zu, ein Wappen zu führen, sofern er allerdings dadurch nicht Rechte Dritter verletzt. Wo nun ein Recht ist, erhebt sich die Frage nach seinem Schutz. Auch hier kann die Auskunft nur sehr dürftig sein. In Deutschland ist meines Wissens seit Jahrzehnten kein Rechtsstreit um ein bürgerliches Wappen geführt worden, in dem durch richterliche Entscheidung hätte geklärt werden können, wie es um dieses Gewohnheitsrecht steht. Allgemein beachtlich ist hierfür wohl eine kürzlich bekannt gewordene<sup>1)</sup> Entscheidung eines Schweizer Gerichtshofs aus einem 1919 um den Gebrauch eines bürgerlichen Wappens geführten Rechtsstreit. Das Gericht hat entschieden, „daß das Recht auf das Wappen nach dem Schw. Bürg. Ges. B. den gleichen Schutz verdiene, wie dasjenige auf den Namen, und daß es keinen Unterschied mache, daß das Wappen keine Notwendigkeit sei, wie der bürgerliche Name. Voraussetzung für den Klageanspruch sei allerdings, daß der Träger des Wappens benachteiligt sei.“ Dies wird auch nach deutschem Recht gelten und man wird auch als Rechtsatz aufstellen können, daß der Träger des zeitlich früher verliehenen oder früher geführten Wappens im Zweifelsfall gegen denjenigen, der es erst später angenommen hat, Schutz verdient. Die Unsicherheit dieser rechtlichen Grundlagen und die Ungewißheit eines wirksamen Schutzes haben aber doch nicht einer weiten Entfaltung des bürgerlichen Wappenwesens im Wege gestanden. —

Ist einer Familie durch ein Diplom ein Wappen verliehen, so wird sie es selbstverständlich aus Pietät gegen den damit beliehenen Vorfater führen. Nur verdienen nicht alle Geschmacklosigkeiten der Diplomheraldik aus der Zeit des Niedergangs der Wappenkunst, insbesondere dem 18. und 19. Jahrhundert, ängstlich aus dem Brief kopiert zu werden. Die Grundlagen des verliehenen Wappens: Farben und Figuren werden wohl meist unverändert bleiben. Wird aber ein schlecht dargestelltes Wappen durch die Zeiten hindurch immer wieder in derselben Mißgestalt neu aufgelegt, so würde dies eine schlecht angebrachte Pietät bedeuten. Die Zahl der Familien, die sich eines verliehenen Wappens erfreuen, wird immer mehr zusammenschmelzen, wie diejenigen des hohen Adels und des Uradels. Dies ist ein durchaus natürlicher Vorgang; er beruht auf der Festlegung des Begriffs der Familie als den durch denselben

<sup>1)</sup> Siehe van Hasselt in Maandblad van het Genealogisch-Heraldisch Genootschap: De Nederland'sche Leeuw, 1920, Nr. 7, S. 169.

(nur durch männliche Nachkommenschaft vermittelten) Namen verbundenen Personen natürlicher Verwandtschaft, — oder kurz gesagt: auf dem agnatischen Prinzip, das auch für das Wappenwesen ausschließlicly gilt.

Den verliehenen Wappen kommen am nächsten die seit langer Zeit von der Familie geführten Wappen. Auch hier gilt dasselbe über falsch angebrachte Pietät des Fortschleppens von heraldischen Ungeheuern oder kleineren Scheußlichkeiten durch die Generationen hindurch. Denn vor allem die Stempelschneider aus dem ausgehenden 18. und dem 19. Jahrhundert waren im Punkte des heraldischen Gefühls und Stiles meist recht geringwertig. Und man ehrt den Urgroßvater, für den um 1830 ein geschmackloser Stempelschneider ein schlechtes Petschaft gestochen hat, wirklich nicht dadurch, daß man glaubt, das Wappen nur in dieser Aufmachung bringen zu dürfen. Bei den auf diese Weise vererbten Wappen muß schon die Kritik einsehen. Denn viele derartige, nun schon seit Generationen erbliche Wappen sind — um es kurz und rauh, aber den Kern der Sache treffend so zu nennen: gestohlen. Sie verdanken ihre Entstehung häufig dem Nachschlagen in irgend einem Wappenwerk; fand sich da ein Wappen des gesuchten Namens, so wurde es ohne weiteres angenommen, ohne daß ein Zusammenhang mit der Familie bestand, der dieses Wappen zuzam. Diese Praxis wurde besonders von Graveuren geübt, die den Auftrag hatten, ein Petschaft herzustellen, und blühte besonders in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Durch die Umwälzungen im Staate und in der Gesellschaft waren zahlreiche Familien zu Ansehen gekommen, die früher nie ein Wappen geführt hatten. Die Verleihungen von Wappen hatten aufgehört; der Brauch, alle Briefe zu siegeln, bedingte aber einen starken Verbrauch an Stempeln, für die noch immer das Wappen als ein begehrenswerter Schmuck erschien. So führt heute noch manche Familie ganz gutgläubig vielleicht seit 100 Jahren ein Wappen, das auf diese Weise gestohlen ist. Ein derartiges Wappen sollte, wenn man dies einmal entdeckt hat, nicht unverändert weiter geführt werden. Es verstößt gegen den heraldischen Anstand ein Wappen zu führen, das einem ausschließlich (durch Verleihung) oder besser (durch frühere Annahme) Berechtigten zukommt. Und dann widerstreitet ein derartiges Wappen auch dem Zweck jedes Wappens: nämlich demjenigen, unter Zusammenfassung von Zusammengehörigen sie von Anderen zu unterscheiden, die nicht zu ihnen gehören.<sup>1)</sup>

(Schluß folgt.)

<sup>1)</sup> Ein Beispiel mag dies erläutern. Das Wappen der freiherrlichen Familie Rind v. Balenstein ist: in gelb ein schwarzer gestürzter Turm. Führt nun eine nicht zu dieser Familie gehörige Person des nicht seltenen Namens Rind oder Rinf dieses Wappen, so verleiht sie offenbar ein Recht. Einem Herrn Rinf, der dieses Wappen als das seinige überliefert bekommen hat, kann man nur raten, ein neues zu wählen. Denn der gestürzte Turm ist ein so seltenes Wappenbild, daß der Kundige unwillkürlich einem Rinf, der in irgend einer Weise einen gestürzten Turm (vielleicht schw. in w., oder auch in anderer Farbengebung) führt, mit der freiherrlichen Familie dieses Namens in Beziehung setzen muß.

## Die fürstbischöflich Münsterschen Offiziere in den Hoffkalendern 1776—1802.

Von Prof. Dr. Geisberg.

Die Benutzung der Hoffkalender hat den Nachteil, daß aus ihnen nicht das Eintreten eines Ereignisses, sondern nur das Bestehen des Zustandes entnommen werden kann. Steht z. B. in den folgenden Listen, daß im Hoffkalender von 1795 ein früherer Leutnant nunmehr als Hauptmann aufgeführt ist, so darf man daraus schließen, daß im Anfang November 1794, als der Hoffurrier Friedrich Coppenrath das Material für die Neuausgabe für das Jahr 1795 sammelte, der Betreffende als Hauptmann bei seinem Truppenteil stand, und es ist möglich, daß er schon im Dezember 1793 dazu befördert worden ist, als der Kalender für 1794 schon unter der Presse war. Auch ist wegen vieler Druck- und Lesefehler große Vorsicht geboten, vorzüglich bei Neuaufnahmen. Trozdem ist das Material so bequem und reich, daß eine Veröffentlichung vielen willkommen sein wird.

Abkürzungen: I = Infanterie-Regiment v. Elversfeld; 1782 v. Schulz, 1788 v. Wenge. II = Inf.-Regt. v. Nagel zur Loburg; 1779 v. Wartensleben, 1794 von Höfflinger, 1802 v. Tönnemann. III = Inf.-Regt. Graf zu Schaumburg-Lippe, 1788 v. Fink, 1789 v. Quernheim, 1793 v. Dinlage. IV = Inf.-Regt. v. Donop, 1778 v. Stael, 1788 v. Droste Heinrich Johann, 1799 ehemals v. Droste, 1802 bereits aufgelöst. Alle vier Regimente hatten keine Ordnungsnummern, sondern reihen sich nach dem Dienstalter ihrer Inhaber. Die von mir gewählten römischen Zahlen geben danach ihre Reihenfolge im Jahre 1776 wieder.

Cav. = Cavallerie-Regiment v. Droste (Johann), 1788 v. Wunschwitz, 1790 v. Nagel. — Absch. = Abschied. — Comp. = Compagnie. — Genr. = General. — Hptm. = Hauptmann. — Lt. = Leutnant. — Maj. = Major. — O.Lt. = Oberleutnant. — Ob. = Oberst. — Rittm. = Rittmeister. — S. Lt. = Seconde-Leutnant. — f. = Fähnrich. — C. Cornet, fähnrich bei der Cav. — K. = Adlicher Kadett in der Leibgarde. — Art. = Artillerie. — Cp. = Capitaine. — Kom. = Kommandant. — Käm. = Kurfürstlicher Kämmerer. — Rgm. = Regimentsquartiermeister. — Rchir. = Regimentschirurg; — Adj. = Adjutant.

Nachen, Clemens August v.; 1776 K.; 1779 f. II, 1781 L., 1793 Hptm., bis 1802.

Albers, Franz; 1776 Garnisonprediger, Prof. d. geistl. Beredsamkeit, 1799 Dechant von S. Ludgeri, bis 1802.

Alldendorf, Jakob; 1776 Lt. I, bis 1777.

Amboten, Friedrich Levin v.; 1776 Hptm. III, 1779 Maj. bis 1784; 1787 verabsch. Maj. bis 1802.

Amelungen, Max v.; 1779 K., 1786 f. I, 1793 L. bis 1801.

Amelungen, Theodor v.; 1793 C. bis 1802.

Ascheberg, Johann Matthias v.; 1787 K. bis 1789.

Ascheberg, Max Friedrich v.; 1787 K.; 1891 f. Art.